



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1) Allgemeines

### 1.1) Geltungsbereich

Für alle Geschäftsvorgänge, Lieferungen und Leistungen zwischen Mainstage Eventtechnik e.K. und dem Vertragspartner (nachfolgend auch Mieter oder Auftraggeber genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Mit einer Auftragserteilung wurden diese ausgehändigt und werden ohne Einschränkungen anerkannt. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Es gilt immer die neueste Fassung. Die aktuellen AGB können auf unserer Website und in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### 1.2) Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ein rechtsgültiger Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits zu Stande. Sofern Nebenabsprachen getroffen werden, bedürfen diese der Schriftform. Inhalt und Umfang des Auftrages wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Bei jedem neu erscheinenden Angebot verlieren alle vorhergehenden Angebote ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für Auftragsbestätigungen und vergleichbare Unterlagen.

### 1.3) Vertragsauflösung

Der Auftraggeber, der seine Bestellung bis vier Wochen vor Aufbaubeginn storniert, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat einen Aufwendersatz in Höhe von 25% des Gesamtpreises (zzgl. Ust.) zu zahlen. Bei Stornierung zwei Wochen vor Aufbaubeginn liegt der Aufwendersatz bei 75%, danach bei 100% des Gesamtpreises. Zum Zeitpunkt der Stornierung bereits erbrachte Leistungen und weitere uns entstandene Kosten werden zusätzlich in vollem Umfang berechnet. Bei Mieten entspricht der Mietbeginn dem Aufbaubeginn. Nur eine Stornierung in Schriftform ist fristwährend. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde fällige Zahlungen, die er auf Grund des Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, wir ihn unter Setzung einer Nachfrist von fünf Arbeitstagen zur Zahlung aufgefordert haben und die Zahlung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erfolgt ist. Wir sind ferner berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn der Kunde eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf unsere Rechte, Rechtsgüter und Interessen verletzt und uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. In sämtlichen vorstehenden Fällen, in denen der Kunde die Gründe für den erklärten Rücktritt verursacht hat, bleibt die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüche, vorbehalten.

## 2) Vermietung

### 2.1) Mietvertragsbedingungen

Der Mieter erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an unseren Mietgeräten. Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung bzw. Bereitstellung an unserem Lager zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin und endet mit der Rückgabe an dieses oder der Abholung unsererseits, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

### 2.2) Mietdauer

Wird die vereinbarte Mietzeit ohne unser Einverständnis überschritten, so berechnen wir jeden weiteren Tag zum vollen Einsatz. Sofern uns durch die nicht vereinbarungsgemäße Rücklieferung Schaden entsteht, ist vom Mieter darüber hinaus Schadenersatz zu leisten. Bei Nichtabholung der Mietsache berechnen wir dem Auftraggeber 100% des Gesamtpreises. Wir sind außerdem berechtigt, diesem nach Fälligkeit eine Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Ablauf die Mietsache anderweitig zu vermieten. Die Gerätemiete wird auch dann fällig, wenn das/die Gerät/e nicht im Einsatz und/oder nur in Bereitschaft war/en, außer es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

### 2.3) Handhabung

Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Geräte bestimmungsgemäß zu behandeln und nur von entsprechend fachlich eingewiesenen Personal transportieren, aufbauen und bedienen zu lassen. Unsere Anweisungen bezüglich der Mietgeräte sind zu befolgen. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, dass wir die Lieferung mit eigenen Transportmitteln selbst vornehmen. Der Mieter verpflichtet sich, über den beabsichtigten Verwendungszweck und Verwendungsort unaufgefordert vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Bei Freiluftveranstaltungen müssen die Mietgeräte geeignet gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Wir haben das Recht die Anlage außer Betrieb zu setzen oder abzubauen, wenn durch das Wetter eine Gefahr für die Mietsache oder die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Personen besteht. Auch bei Aufruhr oder Krawall sind wir berechtigt die Anlage abzuschalten oder ggf. abzubauen. Geschieht dies gemäß den vorstehenden Voraussetzungen, ist der Mieter nicht berechtigt, daraus Schadensansprüche irgendwelcher Art gegen uns herzuleiten. Eine Weitervermietung oder der Transport außerhalb der BRD unserer Mietgeräte ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung gestattet. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung unserer Mietgeräte ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Für die notwendige Stromversorgung nach den gültigen Gesetzen und Normen hat der Auftraggeber zu sorgen. Dieser trägt die Haftung für die Stromversorgung. Die Übernahme der Mietgeräte durch den Auftraggeber gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes. Für später auftretende Schäden und damit verbundene Folgen übernehmen wir keine Haftung.

### 2.4) Rückgabe

Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgebrachte Mietgeräte werden auf Kosten des Mieters gereinigt. Mit der rügelosen Entgegennahme bestätigen wir nicht, dass diese vollständig und einwandfrei übernommen wurden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu überprüfen und Mängel innerhalb von 6 Werktagen anzuzeigen.

### 2.5) Schäden

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Geräte nicht versichert sind und auf eigenes Risiko angemietet werden. Auf Wunsch bieten wir eine solche Versicherung an. Für alle Schäden an unseren Mietgeräten, Anlagen und Personen, die durch unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung während der Mietdauer verursacht werden, haftet der Mieter bzw. seine Veranstalterhaftpflichtversicherung in vollem Umfang. Dazu zählen auch Schäden durch Blitzschlag, Überspannung oder Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Bei Ausfall eines oder mehrerer Mietgeräte hat uns der Mieter dies unverzüglich anzuzeigen. Wir werden nach Kenntnisnahme kurzfristig versuchen, das oder die betreffenden Geräte instand zu setzen oder entsprechend auszutauschen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Ein unverschuldet ausgefallenes Gerät wird nicht berechnet, wenn es nicht von uns ersetzt werden kann. Eigenmächtige Reparatureingriffe und -versuche an unseren Geräten sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Auftraggeber alle auch folgenden Reparaturkosten in voller Höhe. Bei Schadensanzeigen nach der Veranstaltung kann der Mieter keine Mietminderungsansprüche mehr stellen. Mietminderungsansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn uns der Mieter angemessene Zeit und Gelegenheit verweigert, den oder die Mängel zu beseitigen oder wenn sich herausstellt, dass der Ausfall unserer Mietgeräte z. B. auf Überlastung, einen Stromausfall, eine zu gering bzw. falsch ausgelegte Stromversorgung, nicht bestimmungsgemäße Handhabung oder durch unsachgemäße Eingriffe vom Mieter oder von Dritten zurückzuführen ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, zu den ggf. anfallenden Reparaturkosten der Mietgeräte, eine Servicepauschale von 35,00 EURO je Stunde zu berechnen. Über die Abnahme unserer Arbeiten ist eine Abnahmebescheinigung auszufüllen. Geschieht dies nicht, gilt die Inanspruch- oder Inbetriebnahme dann als mängelfreie Abnahme. Für fehlerhafte Arbeiten von unserem beigestellten Personal haften wir nicht, wenn wir nachweisen, dass wir weder fehlerhafte Anweisungen gegeben noch unsere Aufsichtspflicht verletzt haben. Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen, auch wenn, z. B. durch Ausfall eines Mietgerätes, die Veranstaltung nicht durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.

## 3) Verkauf

### 3.1) Lieferung

Teillieferungen unsererseits sind, falls nicht anders vereinbart, zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Wissen und ohne Gewähr. Schadenersatzansprüche wegen Lieferzeitüberschreitung oder Nichterfüllung sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für den Transport haftet der Auftraggeber.

### 3.2) Preise und Zahlung

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk in EURO. Neukunden erhalten Ware nur gegen Vorkasse oder per Nachnahme- / Barzahlung. Bei Stammkunden behalten wir uns eine erneute Belieferung gegen Vorkasse vor. Ist eine unserer Forderungen überfällig oder werden uns Umstände bekannt, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Zweifel ziehen, sind alle unsere Forderungen sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, erneute Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher nicht rechtskräftig festgestellten bzw. bestrittenen Forderungen des Auftraggebers ist nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit diesen.

### 3.3) Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist nicht gestattet. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in vollem Umfang an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schenkern die Abtretung mitzuteilen. Bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut hat der Auftraggeber darauf hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers (z. B. Zahlungsverzug) können wir die Ware zurücknehmen oder im gegebenen Falle Abtretung von Herausgabeansprüchen gegen Dritte verlangen. Im Falle der Zurücknahme sowie im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. Vereinnahmte Zahlungen aus dem Verkauf unserer Waren werden treuhänderisch für uns empfangen und verwahrt. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns ausdrücklich vor, Anzahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.

### 3.4) Gewährleistung

Erkennbare Mängel sind entsprechend § 377 f. HGB unverzüglich, spätestens innerhalb 10 Tagen nach Eingang der Ware, schriftlich anzuzeigen. Für mangelhafte Ware erhält der Auftraggeber ein Nachbesserungsrecht. Sollte die Nachbesserung scheitern oder nicht möglich sein, kann der Auftraggeber Wandlung, Minderung oder Nachlieferung beanspruchen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, also auch wegen unerlaubter Handlung, insbesondere wegen Mängelfolgeschäden, sind ausgeschlossen. Sonderangebote, sowie offene, bzw. nicht original verpackte oder beschädigte Artikel, sind vom Umtausch ausgeschlossen. Druckfehler und Irrtümer sind vorbehalten. Im Falle eines Irrtums zu Ungunsten des Auftraggebers ist dieser dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Des Weiteren gilt, dass die Abbildungen auf unseren Katalog- bzw. Internetseiten nicht verbindlich sind. D.h., Abweichungen gegenüber dem abgebildeten Artikel sind möglich und stellen keine Mängel dar.

### 3.5) Gebrauchtwaren

Beim Verkauf von Gebrauchtwaren wird die Sachmängelleistung gegenüber Verbrauchern auf ein Jahr beschränkt. Gegenüber Kaufleuten ist jegliche Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 4) Montagen und Dienstleistungen

### 4.1) Lohnkosten & Zuschläge

Die Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag werden nach unseren aktuellen Verrechnungssätzen berechnet. Überstundenzuschläge für Mehrarbeit, Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit unseren aktuellen Zuschlägen berechnet. Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen gelten besondere Verrechnungssätze. Verzögert sich der Montageeinsatz ohne unser Verschulden, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen wie Ausfall-, Warte- und gegebenenfalls Reisezeit besonders berechnet. Dergleichen gilt auch bei pauschal vereinbarten Leistungen.

### 4.2) Reise- und KFZ Kosten

Die Reisekosten innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag werden nach unseren aktuellen Verrechnungssätzen berechnet. Überstundenzuschläge für Mehrarbeit, Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit unseren aktuellen Zuschlägen berechnet. Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen gelten besondere Verrechnungssätze. Verzögert sich der Montageeinsatz ohne unser Verschulden, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen wie Ausfall-, Warte- und gegebenenfalls Reisezeit besonders berechnet. Dergleichen gilt auch bei pauschal vereinbarten Leistungen.

### 4.3) Übernachtungskosten & Auslöse

Die Übernachtungskosten werden in Rechnung gestellt. Pro Tag wird eine Auslöse gemäß des aktuellen Verrechnungssatzes für jeden Mitarbeiter verrechnet. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt ausschließlich uns vorbehalten.

### 4.4) Materialkosten

Die für die jeweiligen Arbeiten erforderlichen Auslagen für Montagematerial o. ä. stellen wir, soweit dies vertraglich nicht anders vereinbart wurde, in Rechnung.

### 4.5) Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme erfolgt durch den Auftraggeber oder einen von ihm bestimmten Dritten. Mit der erfolgten Abnahme wird durch eine schriftlich erstellte Abnahmebescheinigung und die Unterschrift des Auftraggebers die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über und es entfällt die Haftung für Mängel soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Erfolgt keine Beanstandung, gilt die von uns erbrachte Leistung auch ohne ausdrückliche Erklärung als mangelfrei abgenommen. Die Inanspruchnahme gilt dann als Abnahme.

### 4.6) Liefer- und Leistungsverzögerungen

Leistungs- und Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei Dritten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### 4.7) Gewährleistung

Mängel sind unverzüglich im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Uns steht das Recht zur Nachbesserung (auch mehrmals) zu. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch normale Abnutzung oder unsachgemäße Verwendung entstehen.

### 4.8) Subunternehmer

Es ist uns gestattet, Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

### 4.9) Vertretungsbefugnis

Die Techniker und Monteure sind nicht vertretungsbefugt.

### 4.10) Zutritt zum Objekt

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass unser Personal am Ausführungstermin Zutritt zum Objekt erhält; andernfalls hat er den entstehenden Mehraufwand zu erstatten.

## 5) Zusätzliche Bedingungen

### 5.1) Angebote und Unterlagen

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen oder vergleichbare Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, geändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertragsschluss nicht zu Stande, sind uns die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich herauszugeben. Entsprechende digitale Unterlagen sind von allen Laufwerken und Speichermedien dauerhaft zu löschen. Behördliche oder sonstige zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und uns zur Verfügung zu stellen.

### 5.2) Pläne und Zeichnungen

Sämtliche Angaben unserer Pläne und Zeichnungen sowie vergleichbare Unterlagen sind durch den Auftraggeber zu prüfen. Die darin enthaltenen Angaben verstehen sich vorbehaltlich Freigabe, Konzeptionen, Entwürfe und zeichnerische Darstellungen unterliegen dem Urheberrecht.

### 5.3) Unberechtigte Mängelrügen

Kommen wir einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt dieser nicht den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt oder stellt sich heraus, dass ein Mangel unserer Leistung objektiv nicht vorliegt, hat der Auftraggeber unsere Aufwendungen zu ersetzen.

### 5.4) Geeigneter Aufbauort

Wir sind nicht verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung des Vertrages auf seine Eignung zu überprüfen. Wir schulden daher die Erbringung der Leistung bei einem üblichen Aufbauort ohne Erschwernisse. Der Auftraggeber hat die Eignung des Aufbauortes sowie die betroffene Umgebung für die aufzustellenden, zu errichtenden oder aufzubauenen Materialien sicherzustellen. Verzögert sich der Aufbau durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber die dadurch entstandenen Mehrkosten zu tragen.

### 5.5) Beschallungsanlagen

Die Regelungen der DIN 15905-05 sind zusätzlicher Vertragsbestandteil. Unsere Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15905-05 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Wenn der Auftraggeber nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich hiermit, den Veranstalter hierüber zu informieren. Es gehört weder zu unseren Haupt- noch Nebenleistungspflichten den Auftraggeber über die rechtlichen Grenzen und Anforderungen im Hinblick auf Lärmmissionen zu informieren oder in diesen Fragen zu beraten, soweit nichts Abweichendes im Auftrag geregelt ist. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass diverse vor Lärmmissionen schützende Vorschriften zu beachten sind.

## 6) Anhang

### 6.1) Datenschutz

Kundendaten werden in EDV-Anlagen in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz gespeichert. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Änderungen der technischen Angaben, der Preise und des Programmangebots vorzunehmen, ohne es öffentlich bekannt zu geben.

### 6.2) Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sofort nach Rechnungsstellung in bar bzw. innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug per Überweisung zu bezahlen. Im Falle von Zahlungsverzug (14 Tage nach Rechnungsstellung) schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4% über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank, jedoch mindestens 12% Jahreszinsen. Wir sind berechtigt Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert. Die Gewährung schriftlich zugesagter Skonti und Rabatte ist von der pünktlichen Einhaltung der Zahlung abhängig. Eingehende Zahlungen werden von uns auf offene Verbindlichkeiten des Auftraggebers nach Wahl verrechnet. Unsere Preise verstehen sich in EURO. Preisänderungen, Druckfehler und Irrtum vorbehalten.

### 6.3) Salvatorische Klausel (Teilnichtigkeit)

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder einer sonstigen Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine dem Sinn der Bestimmung am nächsten liegende. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

### 6.4) Haftung

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### 6.5) Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Egenhofen und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Fürstenfeldbruck. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.